

8/SN-82/ME
v. 3

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff: Gesetzentwurf
Z: 82 GE 9.01
Datum: 21. JAN. 1988
22. Jan. 1988
Verteilt: W. Y
S. Wiedner

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

Betreff

RGp 284/87/Ka/St

4271

19.01.88

Halbleiterschutzgesetz - Entwurf

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
90.103/13-GR/87 vom 20.10.1987 Betreff	RGp 284/85/Ka/BTV	4271 DW	18.1.1988

Halbleiterschutzgesetz - Entwurf

Zu dem mit oa Note übermittelten Entwurf eines Halbleiterschutzgesetzes teilt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit, daß gegen diesen, dankenswerterweise unter Beziehung von Vertretern der unmittelbar interessierten Kreise ausgearbeiteten Entwurf keine Einwendungen vorzubringen sind. Der Entwurf hält sich in allen wesentlichen Grundzügen an den Inhalt der entsprechenden EG-Richtlinie vom 16.12.1986 und an den deutschen Entwurf.

Die österreichischen, an einem Halbleiterschutz unmittelbar interessierten Kreise haben sich jedoch gegen die vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagene Ergänzung betreffend das Verhältnis zum Urheberrechtsgesetz ausgesprochen. Sie haben darauf hingewiesen, daß es bislang möglich war, für ein und denselben Gegenstand nebeneinander verschiedene Schutzrechte zu haben, und daß ihnen die Begründung der Vermeidung von zweigleisigen Schutzmöglichkeiten deswegen nicht zwingend erschien. (In diesem Zusammenhang wurde etwa auf die mögliche Kumulierung von Urheber- und Musterschutz, auch hier mit unterschiedlichen Rechtsfolgen, verwiesen.)

Nach Auffassung der Bundeskammer ist es in der Tat bemerkenswert, daß weder das am 1.11.1987 in Kraft getretene budesdeutsche, noch das am 30.6.1987 von

110001/4

- 2 -

der französischen Nationalversammlung verabschiedete Halbleiterschutzgesetz auf diese Fragen eingeht, obwohl sich derartige Abgrenzungsfragen zumindest für das deutsche Recht eigentlich ebenso stellen müßten.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or 'W', is written over the text and the circular stamp.